

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND HARDHEIM-WALLDÜRN

BETREFF FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2030 – 2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN SOLARPARK BRETZINGEN

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 03.04.2023 bis 05.05.2023

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	08.05.2023	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Grundwasserschutz (Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung behält weiterhin ihre Gültigkeit.), Sachgebiet Abwasserbeseitigung, Sachgebiet Oberirdische Gewässer sowie Sachgebiet Bodenschutz, Alllasten, Abfall • FD Gewerbeaufsicht • FD Gesundheitswesen • FD Straßen • FD ÖPNV • FD Flurneueordnung und Landentwicklung • FD Vermessung 	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	08.05.2023	1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			2. Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ist für die Fläche ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Außerdem liegt die Fläche im regionalen Grünzug. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Es wird diesbezüglich auf das Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und den Regionalverband verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			3. Umweltprüfung/Umweltbericht Für die FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Den aktuellen Unterlagen lag dazu ein Umweltbericht bei, der die Inhalte des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zum „Sondergebiet Solarpark Bretzingen“ der Gemeinde Hardheim aufgreift. Der Umweltbericht folgt dabei in wesentlichen Punkten der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der ersichtliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird von uns mitgetragen. Die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten werden insoweit integriert und entsprechend ihrer Relevanz dargestellt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Zu etwaigen näheren Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.</p> <p>Zur Alternativenprüfung werden unter Nr. 4.1 der städtebaulichen Begründung Erläuterungen zu der Standortfindung unter Verweis auf den Kriterienkatalog der Gemeinde Hardheim gegeben. Der beschrittene Weg zur getroffenen Wahl mit den dazu maßgeblichen Kriterien des Auswahlprozesses wird insoweit für die FNP-Ebene verdeutlicht.</p>	
			<p><u>(Vorsorglicher Hinweis soweit noch nicht geschehen:)</u></p> <p>Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der entsprechende Hinweis wurde bereits in der Bekanntmachung berücksichtigt.</p>
			<p>4. Klimaschutz</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.</p> <p>In der aktuell vorliegenden städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz an verschiedenen Stellen - insbesondere in Nr. 1.2 bei den Zielen und Zwecken der Planung und eigens unter Nr. 6.3 - angesprochen.</p> <p>Im Umweltbericht wird zwar verschiedentlich auf die Klimaschutzfunktionen eingegangen, jedoch vorwiegend bezogen auf die kleinklimatischen Wirkungen; im Umweltbericht hätten die globalen Klimabelange durchaus auch aus umweltplanerischer Sicht angesprochen werden können. Dies muss im vorliegenden Fall jedoch nicht als ein erheblicher Mangel betrachtet werden, da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, sodass den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch schon Rechnung getragen wird. Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) kann selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken.</p> <p>Daher werden unsererseits hierzu keine weitergehenden Forderungen gestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	08.05.2023	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p><i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Das Artenschutzrecht i.S.d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung dem Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn. Nach geltender Rechtslage ist zum Verfahren eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt. Wie in unserer vorausgegangenen Stellungnahme bereits mitgeteilt, kann aus unserer Sicht aufgrund der gegebenen Situation des Parallelverfahrens auf die Datenlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Bretzingen“ der Gemeinde Hardheim zurückgegriffen werden. Nr. 6.2 der städtebaulichen Begründung verweist dazu auf die im Umweltbericht dargestellten Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan. Es wird von uns im Übrigen davon ausgegangen, dass die erforderlichen CEF-Maßnahmen (inkl. Monitoring) auf der Ebene des betr. Bebauungsplans entsprechend durch Festsetzungen oder vertragliche Regelungen im Detail festgelegt werden. Für die FNP-Änderung kann zum besonderen Artenschutz aufgrund unserer Kenntnisse aus den parallel laufenden Bebauungsplanverfahren die Feststellung getroffen werden, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch artenbezogene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu bewältigen sind, sodass keine unüberwindbaren Planungshindernisse zu erwarten sein werden. Auf der FNP-Ebene sind diesbezüglich keine weitergehenden Forderungen zu erheben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><i>b) Sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder geschützte Biotope</i> Nach dem zwischenzeitlichen Planungsstand kann die erhebliche Beeinträchtigung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und Biotopen ausgeschlossen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren werden keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:</i> Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren. In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen wird entsprechend der Anregung in unserer vorausgegangenen Stellungnahme die Bewältigung der Eingriffsregelung u. a. in Nr. 6.1 der städtebaulichen Begründung sowie ab Nr. 1.4 der in den Umweltbericht integrierten Eingriffs-Ausgleichsbetrachtung verdeutlicht. Zum aktuellen Planungsstand kann damit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung davon ausgegangen werden, dass sich der zu erwartende Kompensationsbedarf durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			nachgelagerten Bebauungsplans bewältigen lassen wird (hierzu werden dort konkrete planungsrechtliche Festsetzungen getroffen). Es verbleiben daher keine erheblichen Bedenken hierzu.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>b) Fachplan Landesweiter Biotopverbund (n. § 21 BNatSchG u. § 22 NatSchG):</i> Das Plangebiet liegt in einen Suchraumbereich für trockene Standorte. Um den Belangen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund gerecht zu werden, war insbesondere die Kleintierdurchlässigkeit der Zaunanlage sicherzustellen und eine entsprechend funktionsgerechte Berücksichtigung der Biotopverbundfunktionen trockener Standorte bei der Konzipierung der Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Weitergehende Bedenken hierzu können insbesondere aufgrund der zum Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen zurückgestellt werden (vgl. Erläuterungen unter Nr. 6.5 der städtebaulichen Begründung).	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>c) Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Aufgrund der inhaltlichen Klärung und Ergänzung zu verschiedenen fachlichen Inhalten sind für dieses FNP-Änderungsverfahren seitens der unteren Naturschutzbehörde keine weitergehenden Bedenken geltend zu machen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Forst	08.05.2023	Es ist kein Wald i.S.d. § 2 LWaldG betroffen. Der FD Forst hat daher keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Waldabstände gem. § 4 Abs. 3 LBO müssen nicht eingehalten werden. Der FD Forst empfiehlt jedoch einen Sicherheitsabstand zu den vorhandenen Waldrändern von 30 m einzuhalten, um Schäden durch Windwurf / Windbruch und ein Auslaufen von Chemikalien / o.Ä. aus den Modulen zu verhindern. Es ist außerdem ein Haftungsverzicht anzustreben, wenn das Plangebiet eingezäunt werden soll und der Zaun näher als 30 m am Waldrand steht. Hierin sollte geregelt werden, dass Schäden am Zaun durch den PV-Betreiber und nicht durch die angrenzenden Waldbesitzenden auszugleichen sind.	Der Hinweis zum Waldabstand betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans und sind in nachgelagerten Verfahren zu beachten.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	08.05.2023	Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung behält weiterhin ihre Gültigkeit	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		21.06.2022	<i>Das Vorhaben liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen Brunnen Herrenau der Gemeinde Hardheim sowie der Quelle Erfelder Mühle der Gemeinde Höpfigen.</i> <i>Die Lage im Wasserschutzgebiet wurde in der Begründung benannt. Daraus resultierende Anforderungen an den Bau und Betrieb der Anlage wurden nicht getroffen.</i>	<i>Die Hinweise zur Lage im Wasserschutzgebiet werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Erst auf Ebene der Bebauungsplanung und der Genehmigungsplanung können entsprechende Maßnahmen zum Grundwasserschutz getroffen werden.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Die hydrogeologischen Standorteigenschaften gewährleisten keine natürliche Geschüttheit des genutzten Grundwasserleiters. Daher sind beim Bau und Betrieb der Anlage Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung des Grundwassers ausschließen. Ein Umweltbericht liegt noch nicht vor. Die Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser während dem Bau und Betrieb der Anlage sind hierin zu berücksichtigen. Es sind Maßnahmen zum Grundwasserschutz für die Bauzeit und den Betrieb der Anlage sowie ein Maßnahmenkonzept für eventuelle Schadensfälle aufzustellen und mit der UWB sowie den Wasserversorgern abzustimmen.</i></p>	<p><i>Ein entsprechender Hinweis für nachgelagerte Verfahren wird in die Begründung aufgenommen.</i></p>
			<p><i>Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die Untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im FNP daher konkret benannt werden. Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering. Daher sind bei Bauarbeiten und im Betrieb die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden ist, zu prüfen.</i></p>	
			<p><i>Inwieweit die notwendigen Fundamente/ Baugruben in den Boden eingreifen ist nicht bekannt. Eine genaue Beschreibung liegt hier nicht vor. Die notwendigen Eingriffe und entsprechende Tiefen sind im Umweltbericht zu berücksichtigen.</i></p>	
			<p><i>Ein Eingriff in das Grundwasser (z.B. Bauwasserhaltung) ist ausschließlich mit wasserrechtlicher Erlaubnis gestattet. Falls dies notwendig wird, ist die Erlaubnis rechtzeitig vorab zu beantragen. Sollte bei Bauarbeiten unvorhergesehener Weise Grundwasser angetroffen werden, sind die Bauarbeiten einzustellen. Das Landratsamt ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.</i></p>	
			<p><i>Falls ein Baugrundgutachten vorliegt, ist dieses dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz (Frau Freudenmann) zu übermitteln.</i></p>	
			<p><i>Neben den öffentlich-rechtlichen Vorgaben sind die nachfolgenden Hinweise generell zu beachten: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.</i></p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Kreisbrandmeister	08.05.2023	Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Folgendes ist einzuhalten: Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nichtbrennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Der Unterzeichner empfiehlt daher aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes einen ausreichenden Abstand zur direkt angrenzenden Waldfläche einzuhalten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich entsprechend der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Wir empfehlen innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens ein Brandschutzkonzept erstellen zu lassen.</p>	Die Hinweise zum Brandschutz betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und sind in nachgelagerten Verfahren zu beachten.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	08.05.2023	Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht des Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken. Laut dem Regionalplan befindet sich das Plangebiet im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Nach dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn ist das Plangebiet als sonstige Fläche dargestellt. Die Flurstücke des Plangebiets liegen im Gebiet der Grenzfläche. Bei diesen Gebieten handelt es sich um Flächen mit geringwertigen Böden.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Verband Region Rhein-Neckar	06.04.2023	<p>Der Verband Region Rhein-Neckar hatte sich bereits in seiner Stellungnahme mit Datum vom 31.05.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu dem Vorhaben geäußert. Das geplante Vorhaben erfüllt zwar nicht die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen, steht diesen jedoch nicht grundsätzlich entgegen, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) liegt und • die Fläche nach dem Energieatlas Baden-Württemberg überwiegend als geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft ist. 	Die Hinweise zu raumordnerischen Belangen und die Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Vor dem Hintergrund des betroffenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege konnte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine abschließende Stellungnahme des Verbands Region Rhein-Neckar vorgenommen werden. Die diesbezüglich durchgeführte Alternativenprüfung ist nachvollziehbar und schlüssig. Aufgrund noch offener Fragen konnte die Untere Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung noch keine vollständige Bewertung vornehmen bzw. abschließende Stellungnahme abgeben.</p> <p>Sollten die bestehenden naturschutzfachlichen Fragen im Laufe des formellen Beteiligungsverfahrens geklärt werden und die Untere Naturschutzbehörde zu einem positiven Ergebnis kommen, so hat der Verband Region Rhein-Neckar keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung keine weiteren Bedenken geäußert.</p>
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	03.05.2023	<p>Raumordnung Vorliegend sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Gemarkung des Ortsteils Bretzingen geschaffen werden. Der in Aufstellung befindliche, vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Bretzingen“ ist nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt, weshalb eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (Umfang ca. 9,1 ha) dargestellt werden soll.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</u> Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen, entsprechen die vorliegend geplanten Vorhaben wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP) sowie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) hinsichtlich einer verstärkten Nutzung regenerativer Energien im Sinne einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Das Vorhaben entspricht nicht den regionalplanerisch präferierten Standorten für Freiflächen-Photovoltaik aus PS 3.2.4.2 G ERP. Nachdem sich das Vorhabengebiet jedoch vollständig innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets gem. Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) befindet, steht dies einer Anlagenrealisierung vor dem Hintergrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung nicht entgegen. Darüber hinaus wird die Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg überwiegend als geeignet, teils als bedingt geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz</u> Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung festgestellt, befindet sich das Plangebiet in der Raumnutzungskarte des ERP vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs sowie innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege, was folgendermaßen bewertet wird:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>- Hinsichtlich des berührten Regionalen Grünzugs wurde seitens des Verbands Region Rhein-Neckar als Plangeber als auch von der höheren Raumordnungsbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung konstatiert, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen als technische Infrastruktur bewertet werden, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs ist nicht auszugehen, da die geplante Anlage nur einen kleineren Teilbereich dessen einnehmen wird. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein hohes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.</p>	<p>Die Hinweise zur Lage im Regionalen Grünzug und die Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Im Ergebnis wurden die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP als erfüllt betrachtet, so dass sich dahingehend kein Zielkonflikt ergibt.</p>	
			<p>- In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben gem. PS 2.2.1.2 Z ERP die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktionalzusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass sie i.d.R. nicht für die Errichtung von Freiflächen-PV geeignet sind. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wiesen wir darauf hin, dass die Beantwortung der Frage, inwieweit dieser Konflikt überwindbar ist, eine inhaltliche Bewertung in enger Abstimmung mit dem Verband Region Rhein-Neckar als Plangeber sowie insbesondere der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erfordert und baten um eine Alternativenprüfung, um zu belegen, dass keine besser geeigneten, restriktionsfreien Standorte existieren.</p> <p>Aufgrund noch offener Fragen konnte die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung laut beiliegender Synopse noch keine abschließende Bewertung vornehmen, stellt jedoch in Aussicht, dass bei angemessener Behandlung der durch die Naturschutzbehörde vorgebrachten Punkte keine unüberwindbaren Planungshindernisse zu erwarten sind. Können die noch offenen Fragestellungen seitens des Naturschutzes im Rahmen des weiteren Verfahrens geklärt werden, werden mit Blick auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auch von Seiten der höheren Raumordnungsbehörde keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Eine überschlägige Alternativenprüfung ist nun Bestandteil der vorliegenden Planbegründung. Demnach bestehen im Bereich der Hardheimer Gemarkung keine verfügbaren Konversionsflächen für die vorgesehene Nutzung und gibt es keine raumordnerisch konfliktärmeren Varianten der Umsetzung, ohne gut geeignete Böden für die Landwirtschaft zu beeinträchtigen, während es sich vorliegend überwiegend um geringerwertige Böden handelt. Die Ergebnisse der vorliegenden Alternativenprüfung sind für uns nachvollziehbar.</p>	<p>Die Hinweise zur Lage im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung keine weiteren Bedenken geäußert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.1	<p>RP Karlsruhe Abt. 5 – Umwelt Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p>	02.05.2023	<p>Als Stabsstelle für die Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung zu den Belangen des Klimaschutzes bezogen und das zugrundeliegende Vorhaben als Beitrag zur Energiewende begrüßt. Insofern verweisen wir vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 22.06.2022.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 22.06.2022 wurde bereits in der Verbandsversammlung behandelt.</p>
			<p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
4.	<p>RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	24.04.2023	<p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511 // 22-02190 vom 20.06.2022, das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sowie Ziffer 4.3 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (Stand 24.10.2022) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 20.06.2022 wurde bereits in der Verbandsversammlung behandelt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
5.	RP Freiburg Abteilung 8 - Landesbetrieb Forst (ForstBW)	11.04.2023	<p>Forstfachliche Stellungnahme</p> <p>Das rd. 9,1 ha große Plangebiet liegt westlich von Bretzingen und umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gemäß den Ausführungen in Anlage 1a – Begründung, sind auf der überplanten Fläche keine Büsche oder Bäume vorhanden. Wir gehen daher davon aus, dass es sich bei den Abgrenzungen in der Begründung weiterhin um Ungenauigkeiten handelt. Gemäß den unterlegten Luftbildern werden aktuell im Norden noch Waldrandbereiche und Biotopflächen in das Plangebiet einbezogen.</p>	<p>Maßgebend für die Änderung des Flächennutzungsplans ist der Lageplan (Anlage 2). Die Darstellungen in der Begründung wird redaktionell korrigiert.</p>
			 <p>Quelle: Umweltbericht (Seite 6)</p>	
			 <p>Abb. 5 Biotop 26422255109 (grün) und Biotop 16422250488 (lila)</p> <p>Quelle: Umweltbericht (Seite 11)</p>	
			<p>Die Abgrenzung sollte an den Außenbereich der Waldflächen angepasst werden, da eine Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG für die betroffene Teilfläche nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p>	<p>Maßgebend für die Änderung des Flächennutzungsplans ist der Lageplan (Anlage 2). Die Darstellungen in der Begründung wird redaktionell korrigiert.</p>
			<p>Darüber hinaus sind zu den an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes Mindestabstände einzuhalten.</p> <p>PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-</p>	<p>Der Hinweis zur Einhaltung des Waldabstands betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und wird in nachgelagerten Verfahren zu behandeln. Die Einhaltung des Waldabstands kann falls erforderlich im Bebauungsplan über festgesetzte Baugrenzen geregelt werden.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. ➤ In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. ➤ Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. ➤ Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann. <p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der Höheren Forstbehörde dringend empfohlen, zu den geplanten PV-Anlagen einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und dies im weiteren Verfahren (Bebauungsplan) entsprechend zu berücksichtigen. Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	
6.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	03.04.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Bundesnetzagentur		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
17.	IHK Rhein-Neckar	05.05.2023	Die IHK Rhein-Neckar hält an ihrer Stellungnahme vom 24.06.2022 fest. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
		24.06.2022	<i>Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar</i> Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die Änderung des Flächennutzungsplans 2015 keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
18.	BUND – Kreisgruppe NOK		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	NABU – Ortsgruppe Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gemeinde Ahorn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Eichenbühl	15.04.2023	Die Gemeinde Eichenbühl verzichtet sowohl bei der Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans Solarpark Bretzingen auf die Abgabe einer Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Hardheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Höpfigen	21.04.2023	Der Gemeinderat Höpfigen hat in öffentlicher Sitzung am 17.04.2023 über den Sachverhalt beraten und einstimmig zugestimmt. Es gibt seitens der Gemeinde Höpfigen hierzu keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Gemeinde Königheim	06.04.2023	Seitens der Gemeinde Königheim werden zur Änderung des Flächennutzungsplans keine Einwände vorgebracht, sofern gewährleistet ist, dass der Solarpark aus keinem Wohngebäude des Ortsteils Pülfringen sowie der Haid siedlung einsehbar ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Stadt Kilsheim	06.04.2023	Von Seiten der Stadt Kilsheim werden zur FNP-Änderung keine Einwendungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Gemeinde Rosenberg	12.04.2023	Seitens der Gemeinde Rosenberg werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	Markt Schneeberg	05.04.2023	Der Markt Schneeberg hat keine Anregungen zur 1. Änderung (Solarpark Bretzingen). Außerdem möchten wir mitteilen, dass wir eine weitere Beteiligung am Verfahren für nicht erforderlich halten.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
28.	Stadt Amorbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
29.	Stadt Buchen	25.04.2023	Einwände und Anregungen zur Planung werden unsererseits nicht vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
30.	Stadt Miltenberg	20.04.2023	Zum o.g. Bauleitplanverfahren werden seitens der Stadt Miltenberg nach wie vor keine Einwendungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
31.	Stadt Ravenstein		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
32.	Stadt Tauberbischofsheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
33.	vVG Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
34.	GVV Osterburken	03.04.2023	Seitens des Gemeindeverwaltungsverbands Osterburken bestehen keine Bedenken bezüglich der Aufstellung des Flächennutzungsplans 2030.	Wird zur Kenntnis genommen.
35.	Stadt Walldürn	03.04.2023	Nach Durchsicht der Unterlagen dürfen wir Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Stadt Walldürn weiterhin keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.